

Hygienekonzept Sporthalle Heinrich-Mann-Allee

1. Volleyball Damenmannschaft USV Potsdam

Das Hygienekonzept der Abteilung Volleyball für die Sporthalle Heinrich-Mann-Allee soll die notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung der gültigen Umgangsverordnung im Zusammenspiel mit dem Volleyballsport schaffen. Speziell geht es hierbei um die Punktspiele in der Dritten Liga Nord der Frauen.

Die unten genannten Bestimmungen werden den Gastmannschaften mitgeteilt und durch Beschilderungen ergänzt.

Es wird jeweils ein Hygiene-Verantwortlicher benannt, der sich um die Einhaltung der Bestimmungen kümmert.

Das Konzept behandelt folgende Punkte:

1. Allgemeines
2. Zutritt und Verlassen der Halle
3. Umkleiden
4. Tribüne und Zuschauer
5. Catering
6. Dokumentation
7. Hygiene
8. Verhalten während der Sportausübung

1. Allgemeines

- Das Tragen eines Mund-Nasen Schutzes (FFP2 oder medizinische Gesichtsmaske) ist im gesamten Gebäude verpflichtend.

- Jede Person ist verpflichtet, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen nach dem Zutritt in die Halle und nach Toilettengängen zu beachten.

- Im gesamten Gebäude ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu haushaltsfremden Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

- Es gilt die 2G-Plus-Zutrittsprüfung. Folgenden Personen ist der Zutritt des Gebäudes gewährt:

- geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Zusätzlich haben die vorgenannten Personen einen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorzulegen. Dem Testnachweis muss entweder

- eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder
- eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test)

zugrunde liegen; die jeweils zugrundeliegende Testung muss die geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Die Vorlagepflicht eines Testnachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

2. Zutritt und Verlassen der Halle

- Grundsätzlich wird mit 3 Aus- und Eingängen gearbeitet (siehe Anlage 1):
 - Eingang Zuschauer (Haupteingang Richtung Sporthalle Heinrich Mann Allee)
 - Ein- und Ausgang Heim- und Gastmannschaft, Kampfgericht, Helfer (Mittlerer Eingang zum Parkplatz)
 - Ausgang Zuschauer (Rückseite Foyer)

3. Umkleiden

- Das Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes ist nur während des Umkleide- und Duschvorgangs erlaubt.
- Die Heim- und Gastmannschaft erhalten jeweils 2 Umkleidekabinen.
- Das Kampfgericht erhält eine Umkleidekabine.

4. Tribüne und Zuschauer

- Zuschauer dürfen sich nicht im Wettkampfbereich (Umkleiden, Spielfeld) aufhalten.
- Die Kontaktnachverfolgung erfolgt durch die Bereitstellung der QR-Code-Registrierung durch die Corona-Warn-App oder Luca-App. Zuschauer haben sich bei Zutritt des Gebäudes zu registrieren.
- Auf der Tribüne werden die zweite und vierte Sitzbank gesperrt.
- Die Masken dürfen nur auf den eigenen Sitzplätzen abgesetzt werden.

5. Catering

- Die Bewirtung erfolgt im ehemaligen Sportlertreff.
- Die Personen, die den Bereich bewirten, haben durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Vor dem Verkaufsbereich sind auf dem Boden Abstandsmarkierungen angebracht.

- Der Verzehr wird auf den aufgestellten Bierzeltgarnituren oder im Tribünenbereich bei ausreichend Abstand zugelassen.

6. Dokumentation

Die am Wettkampf teilnehmenden Mannschaften haben eine ausführliche Kontaktliste („Selbsterklärung Gesundheitszustand“) beim Hygieneverantwortlichen abzugeben. Unter der Mindestangabe des vollständigen Namens, einem E-Mail- oder Telefonkontakt und der Unterschrift bestätigen die Mannschaften, dass die jeweiligen aktiven Beteiligten (Spieler, offizielle Beteiligte), die an der Sportveranstaltung teilnehmen, die Vorschriften für die 2G-Plus- Zutrittsbewilligung (vgl. 1. Allgemeines, vierter Anstrich) einzuhalten.

Das Vorliegen der Nachweise über den vollständigen Impfschutz oder Genesenen-Status sowie eines aktuellen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 h oder PCR-Test nicht älter als 48 h) wird durch den Hygieneverantwortlichen oder einer beauftragte Person kontrolliert.

Die Kontaktlisten der Teams werden vom Hygieneverantwortlichen in einem verschlossenen Brief aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet.

7. Hygiene

- Alle benutzten Flächen werden vor und nach der Nutzung desinfiziert, hierzu zählen auch die Spielbälle.

- Der Ausrichter stellt im gesamten Gebäude Desinfektionsmittel zur Verfügung.

- Auf das gründliche Händewaschen sowie dem Abstandsgebot wird verwiesen.

- Duschen sind maximal von 3 Personen zeitgleich zu nutzen (zwischen zwei Duschen ist eine Dusche gesperrt).

- Der Aufenthalt in der Umkleidekabine ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

8. Verhalten während der Sportausübung

- Verzicht von Jubel und Begrüßungsritualen

- Verzicht auf das Abklatschen mit dem jeweils anderen Team nach Spielende

- Wettkampfpersonal am Schreibtisch trägt einen Mund-Nasen-Schutz

- Schiedsrichter nutzen ausschließlich ihre eigenen Pfeifen

- Getränkeflaschen werden von jedem Team einzeln besorgt

- Getränkeflaschen werden markiert (Vermeidung von Verwechslung)

- Aufhebung des Abstandsgebotes nur bei der Sportausübung

- Die am Wettkampf teilnehmende Personenzahl wird auf 100 begrenzt

Anlage 1

